



Landgericht Hamburg

URTEIL

im schriftlichen Verfahren

Im Namen des Volkes



Geschäfts-Nr.:
406 O 153/05

in der Sache

Verkündet am:
3.3.2006

Schult, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG,
vertreten durch AFV Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Georg Kofler, Michael
Börnacke, Hans Seger, Markus Schmidt, Dr. Friedrich-Karl Wachs,
Medienallee 4, 85774 Unterföhring

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Leisner pp.,
Widenmayerstr. 32, 80538 München,
Gz.: 12/05HS10/sch,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Dr. K. Hamann pp.,
Sögestr. 31/33, 28195 Bremen,

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 06 für Handelssachen
auf die bis zum 20.02.06 eingereichten Schriftsätze
durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Terschläuser
als Vorsitzende

Für Recht:



für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zur Last.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen sich durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Forderung abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die
AbDi
Ne
tu
FiE
s

z

z

:

:

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus Wettbewerbsrecht auf Erstattung anwaltlicher Abmahnkosten in Höhe von € 651,80 nebst Zinsen Anspruch.

Die Klägerin ist die Fa. Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG. In der Zeit vom 19. November 2002 bis zum 26. Februar 2003 war die Fa. Premiere Fernsehen Verwaltungs-GmbH die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin, seither ist es die Fa. AVF Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH (Anlage K A 5).

Die Klägerin vertreibt unter der Marke „Premiere“ verschlüsselte entgeltliche Fernsehprogramme, so genanntes „PayTV“ (zugangskontrollierte Dienste im Sinne des ZKDSG). Sie ist eine große deutsche Anbieterin von PayTV. Neben ihr sind jedoch auch weitere PayTV-Anbieter am Markt aktiv. Zum Empfang und zur legalen Entschlüsselung der von der Klägerin entgeltlich vertriebenen Fernsehprogramme benötigt der Fernsehkunde einen digitalen Empfänger, eine so genannte Settop-Box, sowie eine Plastikkarte mit integriertem Chip, die zur Entschlüsselung der einzelnen Fernsehprogramme notwendig ist (so genannte Chipkarte oder SmartCard). Im geschäftlichen Betrieb der Klägerin werden diese SmartCards im Rahmen eines Abonnementvertrages an die Kunden ausgegeben, so dass die Entschlüsselung der durch den jeweiligen Einzelvertrag umfassten Fernsehprogramme mit der jeweiligen SmartCard für den Individualkunden möglich wird.

Der Beklagte hat am 22. Dezember 2004 unter der Artikelnummer 5739786591 über die Internetauktionsplattform eBay unter der Kategorie „TV, Video & Elektronik > Sat-Receiver & PayTV > Module > Sonstige“ einen „USB Programmer MASTERBURNER“ d.h. einen Chipkartenleser/-schreiber (Programmer) angeboten (Anlagen K 1 und K 2).

Mit Schreiben vom 4. Januar 2005 mahnten die Rechtsanwälte Leisner Scheffler namens der Klägerin den Beklagten diesbezüglich ab (Anlage K 3). Der Beklagte gab zwar die verlangte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, war jedoch nicht bereit, die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung zu tragen (Anlagen K 4 und K 5). Die

Kostennote der Rechtsanwälte Leisner Scheffler vom 4. Januar 2005 über insgesamt € 911,80 wurde dem Beklagten am 5. Januar 2005 zugestellt (Anlagen K 6 und K 7).

Nachfolgend erwirkten die Rechtsanwälte Leisner Scheffler namens der Klägerin gegen den Beklagten einen entsprechenden Mahnbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 9. Februar 2005 über 651,80 zzgl. Zinsen und Kosten. Dieser Mahnbescheid wurde dem Beklagten am 12. Februar 2005 zugestellt. Am 28. Februar 2005 legte der Beklagte Widerspruch ein. Daraufhin wurde die Sache vom Amtsgericht Coburg an das Landgericht Hamburg abgegeben.

Die Klägerin trägt vor, dass sie die Rechtsanwälte Leisner Scheffler, ordnungsgemäß mit der Führung des vorliegenden Prozesses bevollmächtigt habe. Das ergebe sich aus der im Original vorgelegten Prozessvollmacht vom 7. Juni 2005, welche von Frau Hollmann unterzeichnet worden sei.

Die Klägerin habe die Rechtsanwälte Leisner Scheffler auch hinsichtlich der Abmahnung vom 4. Januar 2005 (Anlage K 3) beauftragt und bevollmächtigt. Der Abmahnung vom 4. Januar 2005 habe eine Kopie der von der Klägerin erteilten „Stapelvollmacht“ vom 30. September 2003 beigelegt, welche von Herrn Dr. Dressel unterzeichnet worden sei (Anlage KA 1).

Der vormalige Geschäftsführer der Klägerin, Herr Dr. Helmut Stein, habe Herrn Michael Söllner, Bereichsleiter E-Security der Klägerin, ermächtigt, seit dem 1. Juni 2002 Anwälte für die Wahrnehmung von Aufgaben der E-Security selbständig zu beauftragen und entsprechende Anwaltsvollmachten zu zeichnen (Anlage K A 2). Der vormalige Bereichsleiter E-Security der Klägerin (vom 01.05.2002 bis 29.04.2005), Herr Söllner, habe als dessen Vorgesetzter Herrn Dr. Dressel, Leiter Recht der E-Security der Klägerin, und Herrn Dr. Rudloff, Leiter Response der E-Security der Klägerin, ermächtigt Anwälte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereichs E-Security zu beauftragen und dementsprechend Anwaltsvollmachten zu zeichnen (Anlage K A 3). Der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, Herr Dr. Georg Kofler, habe die Mitarbeiter Dr. Holger Ensslin und Alexandra Hollmann bevollmächtigt, die Rechtsanwälte Leisner Scheffler

für die Klägerin zu beauftragen, umfassend zu bevollmächtigen und die anwaltliche Vertretung zu genehmigen, insbesondere Vollmachten zu zeichnen (Anlage K A 4).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Landgericht Hamburg gemäß § 13 Abs. 1 UWG sachlich zuständig sei. Die örtliche Zuständigkeit ergebe sich aus §§ 14 Abs. 2 S. 1 UWG, 32 ZPO.

Ein Rechtsmissbrauch liege nicht vor. Ein Massenphänomen wie „Digitale Piraterie“ könne nicht aus einem Unternehmen heraus bekämpft werden. Das ergebe sich schon daraus, dass seit September 2003 etwa 800 einschlägige Verfahren geführt worden seien. Dies könne einer Rechtsabteilung nicht zugemutet werden, zumal diese dies auch objektiv nicht leisten könne. Das Abmahngeschäft werde von den Rechtsanwälten Leisner Scheffler auch nicht auf eigenes Kostenrisiko betrieben. In soweit bezieht sich die Klägerin auf die am 26. Oktober 2005 durchgeführte Beweisaufnahme beim Amtsgericht München, Az. 161 C 8790/05, (Anlage K B 1).

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe der geltend gemachte Zahlungsanspruch aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, hilfsweise auch aus § 683 S. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB zu. Der vorgerichtlich geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei gemäß §§ 8 Abs. 1, 4 Nr. 11, 3 UWG i.V.m. §§ 4, 3 Nr. 1, 3. Variante, 2 Nr. 3 ZKDSG, aus §§ 8 Abs. 1, 4 Nr. 11, 3 UWG i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 3 Nr. 2, 1. Variante, 2 Nr. 3 ZKDSG, §§ 8 Abs. 1, 4 Nr. 11, 3 UWG i.V.m. §§ 3 Nr. 3, 2 Nr. 3 ZKDSG begründet. Darüber hinaus ergebe sich der geltend gemachte Anspruch aus § 3 UWG, §§ 826, 1004 BGB in der Fallgruppe der sittenwidrigen Behinderung durch Ausbeutung fremder Leistungen, sowie aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.

Die rechtswidrige Verwendung des angebotenen Programmers ergebe sich bereits daraus, dass das Gerät unter der Rubrik „TV, Video & Elektronik > Sat-Receiver & PayTV > Module > Sonstige“ bei eBay angeboten worden sei. Es komme nicht darauf an, ob der angebotene Programmer tatsächlich für eine Entschlüsselung geeignet sei (Anlage K A 7).

Die geltend gemachten Abmahnkosten seien auch angemessen. Es sei von einem Gegenstandswert von € 10.000,00 auszugehen. Der Ansatz von 1,3 Gebühren zzgl. € 20,00 Telekommunikationspauschale sei angemessen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 651,80 nebst 5 % Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz hieraus seit dem 12. Januar 2005 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Die Beklagte meint im Hinblick auf den Streitwert sei das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für den Fall, dass das Landgericht die Regelungen des UWG zuständigkeitsbegründend anwenden wolle, ohne dass diese zu einem materiell-rechtlichen Anspruch führen, hat der Beklagte die Einigungsstelle bei der Industrie- und Handelskammer in Hamburg angerufen und deren Einschaltung verlangt (§ 15 Abs. 3 S. 2 UWG). Er meint, dass die Klage vor einer Entscheidung der Einigungsstelle unzulässig sei.

Weiter rügt der Beklagte die fehlende Vertretungs- und Prozessvollmacht der Klägervertreter. Die Rechtsanwälte Leisner Scheffler hätten zu keinem Zeitpunkt über eine rechtsverbindliche und ordnungsgemäße Vollmacht, die von den vertretungsberechtigten Organen der Klägerin unterzeichnet gewesen sei, verfügt. Die Rechtsanwälte Leisner Scheffler würden ausschließlich in Eigenregie und in eigenem Gebühreninteresse tätig.

Im Hinblick auf die zur Akte gereichte Prozessvollmacht vom 7. Juni 2005 bestreitet der Beklagte, dass die Unterzeichnerin, Frau Hollmann, im Unternehmen der Klägerin beschäftigt sei, für diese rechtsgeschäftlich handeln dürfe und hierfür die Genehmigung der Geschäftsleitung der Klägerin habe.

Hinsichtlich der Anlage K A 4 bestreitet der Beklagte, dass das Dokument die Unterschrift von Dr. Kofler aufweise. Ein Vergleich mit den Anlagen B 21, B 22 und B 23 spreche dagegen. Hinsichtlich der Anlage K A 3 bestreitet der Beklagte, dass das

Dokument die Unterschrift von Herrn Söllner aufweise. Ein Vergleich mit den Anlagen B 8 und K B 1 spreche dagegen.

Eine etwaige Beauftragung der Rechtsanwälte Leisner Scheffler habe sich allenfalls auf ein Vorgehen gegen gewerbliche Anbieter, nicht jedoch auf ein Vorgehen gegen private Flohmarktbetreiber -wie den hiesigen Beklagten- erstreckt.

Die Klägerin sei in der Klagschrift unzutreffend bezeichnet, die Klage daher als unzulässig abzuweisen. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin, sei nicht die Fa. Premiere Verwaltungs GmbH (HRB 128823/AG München), sondern die AFV Abonnement Fernsehen Verwaltung GmbH (HRB 145451/AG München). Die Rechtsanwälte Leisner Scheffler wüssten über die Vertretungsverhältnisse ihrer angeblichen Mandantin offenbar nicht Bescheid.

Der Beklagte rügt, dass die Klägerin nur einfache Kopien der für eine Bevollmächtigung maßgeblichen Urkunden und keine beglaubigten Abschriften vorgelegt hat.

Der Beklagte beantragt,

den Bevollmächtigten der Klägerin aufzugeben, eine von der Geschäftsleitung unterzeichnete -öffentlich beglaubigte- Vollmacht vorzulegen.

Insoweit stützt sich der Beklagte auf § 80 Abs. 2 ZPO.

Ferner beantragt der Beklagte hilfsweise,

die Bevollmächtigten der Klägerin nur gegen Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozessführung einstweilen zuzulassen (§ 89 ZPO).

Der Beklagte ist der Ansicht, dass das Vorgehen der Klägerin gemäß §§ 8 Abs. 4 UWG, 242 BGB rechtsmissbräuchlich sei.

Es liege ein Fall von unzulässigen Massenabmahnungen vor. Seit Mitte 2003 seien von den Rechtsanwälten Leisner Scheffler rund 1.000 bis 2.000 Abmahnungen verschickt worden. Die Abmahnungen bestünden aus Textbausteinen, die lediglich durch die Angaben zum konkreten Einzelfall ergänzt worden seien (Anlagenkonvolut B 20). Die Einschaltung eines Anwaltsbüros sei dafür nicht erforderlich gewesen.

Den Abmahnungen hätten jeweils Anwaltsrechnungen beigelegt, denen ein Streitwert von € 25.000,00 bis zu € 50.000,00 zugrunde gelegt worden sei.

Gegenüber der Klägerin hätten die Rechtsanwälte Leisner Scheffler die Verpflichtung übernommen, Premiere von sämtlichen Kosten freizustellen. Die Klägerin zahle daher weder Gerichtskosten noch Anwaltskosten auf Seiten der betroffenen Verbraucher, wenn diese ein Verfahren gewonnen hätten. Solche Zahlungen erfolgten immer und ausschließlich vom Konto der Rechtsanwälte Leisner Scheffler. Die Klägerin werde von den laufenden Verfahren auch weder kontinuierlich, noch routinemäßig unterrichtet. Erst dann, wenn sich der Betroffene direkt an die Klägerin wende, erhalte diese Kenntnis von dem laufenden Verfahren.

Ein Rechtsmissbrauch liege auch deshalb vor, weil der Klägerin ein kostengünstiger und einfacherer Weg zur Verfügung stehe, gegen den Vertrieb von Programmen bei ebay vorzugehen. Sie könne nämlich das Internetauktionsportal ebay unmittelbar in Anspruch nehmen (Anlagen B 9 bis B 18).

Die Beklagte meint zudem, der Unterlassungsanspruch bestehe schon deshalb nicht, weil der vermeintliche Verstoß beendet sei. Die Verwendung der Rubrik „Sat-Receiver & PayTV“, welche von dem Auktionshaus eBay zur Verfügung gestellt werde, sei nicht zu beanstanden.

Zudem sei ein Programmier kein taugliches Werkzeug für eine Umgehungsmöglichkeit des zugangskontrollierten Dienstes Fernsehen der Klägerin mehr, und zwar schon seit November 2003 nicht mehr. Das ergebe sich aus dem Umstand, dass im November 2003 das alte Verschlüsselungssystem „betacrypt“ durch das neue, leistungsfähigere Verschlüsselungssystem „Nagravision“ ersetzt worden, welches nicht mehr zu überwinden sei. Dies sei den interessierten Kreisen auch bekannt. Kein Interessent suche in der ebay-Rubrik „PayTV“ nach Umgehungsvorrichtungen für das Programm der Klägerin.

Die Regelungen des ZKDSG seien nicht anwendbar. Außerdem habe der Beklagte nur privat und nicht gewerblich gehandelt.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 16. Dezember 2005 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Das Passivrubrum war wie von der Klägerin beantragt zu berichtigen.
2. Die Klägerin ist -entgegen der Ansicht des Beklagten- im vorliegenden Rechtsstreit ordnungsgemäß anwaltlich vertreten. Die entsprechende Prozessvollmacht vom 7. Juni 2005 ist zur Akte gereicht worden. Das Bestreiten des Beklagten hinsichtlich der Befugnisse der Unterzeichnerin der Vollmacht, Frau A. Hollmann, erfolgt ersichtlich ins Blaue hinein. Da zudem ihre Unterschrift nicht bestritten worden ist, war dem Antrag auf Vorlage einer Beglaubigung nicht zu entsprechen. Zudem haben die Klägervertreter nunmehr eine weitere Prozessvollmacht vom 1. Februar 2006 vorgelegt, welche u.a. von Dr. Kofler unterzeichnet worden ist (Anlage 1).
3. Das Landgericht Hamburg ist gemäß §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 UWG, 32 ZPO sachlich und örtlich zuständig, weil die Klägerin ihren Anspruch in erster Linie auf § 12 Abs. 1 UWG stützt und der Programmierer vom Beklagten auch in Hamburg angeboten worden ist.
4. Die Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 15 UWG steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Der Verletzte muss sich die Verzögerung durch ein vom Verletzer eingeleitetes Einigungsstellenverfahren regelmäßig nicht aufzwingen lassen (vgl. Baumbach/Hefermehl, UWG, 23. Auflage, 2004, Rn 30 zu § 15 UWG).

5. Fraglich ist, ob das Vorgehen der Klägervertreter rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG ist. Insoweit erscheint der Beklagtenvortrag im Hinblick auf das Ergebnis der beim Amtsgericht München durchgeführten Beweisaufnahme unsubstantiiert. Die Bezugnahme auf Schriftsätze aus anderen Verfahren ersetzt nicht den eigenen Sachvortrag und eigene Beweisangebote. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, weil die Klage aus anderem Grund abzuweisen ist.

II.

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch nicht zu.

Mangels eines Wettbewerbsverhältnisses der Parteien kommt als Anspruchsgrundlage §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 (analog) BGB in Betracht. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer ein Schutzgesetz verletzt. Als vorliegend verletztes Schutzgesetz kommt § 3 Nr. 3 ZKDSG in Betracht. Danach ist die Absatzförderung von Umgehungsvorrichtungen für zugangskontrollierte Dienste verboten. Auf ein etwaiges gewerbsmäßiges Handeln kommt es insoweit nicht an. Das Angebot der Klägerin ist ein solcher zugangskontrollierter Dienst im Sinne von § 2 Nr. 1 ZKDSG.

Der Beklagte hat jedoch nicht gegen das in § 3 Nr. 3 ZKDSG normierte Verbot verstoßen, indem er am Dezember 2004 bei dem Internetauktionshaus ebay unter der Kategorie „TV, Video & Elektronik > Sat-Receiver & PayTV > Module > Sonstige“ einen „USB Programmer MASTERBURNER“ angeboten hat.

Der von dem Beklagten angebotene Programmer ist nämlich unstreitig nicht geeignet gewesen eine Umgehung der Verschlüsselung der Klägerin zu bewirken. Weiter ist im vorliegenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass im November 2003 -unstreitig- das alte Verschlüsselungssystem der Klägerin „betacrypt“ durch das neue Verschlüsselungssystem „Nagravision“ ersetzt worden ist, welches zum Zeitpunkt des Angebots des Beklagten noch nicht überwunden („geknackt“) worden war. Es ist deshalb im vorliegenden Einzelfall nicht hinreichend dargelegt worden, dass durch das rund ein Jahr nach dem Wechsel der Verschlüsselungstechnik erfolgte Angebot eines Programmers überhaupt wirtschaftliche Belange der Klägerin berührt sein könnten.

Da

Die

zu

III.

De

Vo

Daher lag auch kein Anlass für eine Abmahnung des Beklagten vor.

Die Klage auf Erstattung der geltend gemachten Abmahnkosten war daher zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zu vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Terschüßen

